

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die Fachschaft Chemie ist die Gesamtheit der in den Studiengängen
 1. Biomedizinische Chemie (Bachelor of Science)
 2. Biomedizinische Chemie (Master of Science)
 3. Biomedizinische Chemie (Diplom)
 4. Chemie (Bachelor of Science)
 5. Chemie (Master of Science)
 6. Chemie (Diplom)
 7. Polymerchemie (Bachelor of Science)
 8. Lehramt Chemie (Bachelor of Education)
 9. Lehramt Chemie (Master of Education)
 10. Lehramt Chemie (Staatsexamen)

eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Außerdem gehören zur Fachschaft Chemie alle als Student*in eingeschriebenen Doktorandinnen*Doktoranden, welche sich mit chemischen Umsetzungen, der Charakterisierung von Stoffen und Gemischen, der Theorie bzw. der Geschichte der Chemie, sowie der Anwendung bzw. den Risiken Chemie beschäftigen.

- (2) Die Fachschaft Chemie ist damit ein Organ der Verfassten Studierendenschaft der Universität.
- (3) Die nachgeordneten Organe der Fachschaft Chemie sind damit
 1. die Fachschaftsurabstimmung (FSU)
 2. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 3. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Die Fachschaftsurabstimmung

- (1) Das grundsätzliche Wesen der FSU wird durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Soweit die Satzung der Verfassten Studierendenschaft hierzu nichts näher regelt, gelten des weiteren folgende Regeln zur FSU:
 1. Der FSU muss eine FSVV vorausgehen, auf der mindestens fünf Abstimmungshelfer*innen gewählt werden, welche die FSU durchführen.
 2. Für die zur Vorbereitung und Durchführung der FSU nötigen Aufwendungen können die gewählten Abstimmungshelfer*innen auf die Mittel des FSR zurückgreifen.
 3. Die gewählten Abstimmungshelfer*innen bestimmen Beginn und Dauer der FSU. Sie beginnt frühestens am zweiten, spätestens am fünften Vorlesungstag nach der FSVV entspr. Nummer 1. Sie dauert mindestens zwei und höchstens fünf Vorlesungstage.
 4. Die gewählten Abstimmungshelfer*innen informieren per Aushang über die Durchführung der FSU unter Angabe der Abstimmungstage, des Aufstellungsorts der Urnen und der Besetzungszeiten der Urnen. An jedem Abstimmungstag muss mindestens eine Urne im Neubau Chemie von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr besetzt sein.
 5. Der FSU muss eine Frage mit genau zwei klar definierten Antwortmöglichkeiten zugrunde liegen. Frage und Antworten müssen in deutscher Sprache formuliert sein.
 6. Die Stimmabgabe erfolgt nur persönlich durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in der Nähe der versiegelten Urne, die von mindestens zwei gewählten Abstimmungshelfer*innen verwaltet wird.
 7. Die FSU kommt nur zu einem gültigen Ergebnis, wenn mindestens so viele gültige Stimmen abgegeben wurden wie Fachschaftsangehörige nötig wären, um eine FSU wirkungsvoll zu beantragen.
 8. Die FSU trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit bleibt der status quo erhalten.

9. Das Ergebnis der FSU wird von den gewählten Abstimmungshelfer*innen spätestens fünf Vorlesungstage nach dem letzten Abstimmungstag durch Aushang bekanntgegeben. Die FSU findet hierdurch ihren Abschluss.

§ 3 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Das grundsätzliche Wesen der FSVV wird durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Alle Angehörigen der Fachschaft Chemie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Darüber hinaus haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht:
 1. alle Angehörigen weiterer Fachschaften des Fachbereichs 09
 2. alle gewählten Vertreter*innen in Hochschulgremien
- (3) Soweit die Satzung der Verfassten Studierendenschaft hierzu nichts näher regelt, gelten des weiteren folgende Regeln zur FSVV:
 1. Die FSVV trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 2. Die FSVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet.
 3. Zu Beginn der FSVV wird ein*e Versammlungsleiter*in und ein*e Protokollführer*in gewählt. Personalunion ist hierbei unzulässig. Falls sich für einen der Posten nur ein*e Kandidierende*r zur Verfügung stellt, so gilt dieser jeweils automatisch als gewählt.
 4. Die*der Versammlungsleitende überprüft die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung der FSVV, schlägt die vorläufige Tagesordnung vor, gibt die Möglichkeit zur Abänderung der Tagesordnung, und schlägt sie schließlich zur Abstimmung vor.
 5. Die*der Versammlungsleitende erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen. Weitere Quotierungen sind auf Ebene dieser Ordnung unzulässig.
 6. Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, sofern er nicht zurückgezogen wird.
 7. Die*der Versammlungsleitende kann bestimmen, dass über eine Frage in geheimer Abstimmung entschieden wird.
 8. Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt die*der Versammlungsleitende den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind bis zum Abschluss der Abstimmung keine weiteren Wortmeldungen oder Anträge mehr zulässig.
 9. Über die FSVV ist von der*dem Protokollführenden ein Beschlussprotokoll zu führen, das nach Abschluss der FSVV von dieser und die*der Versammlungsleitende unterzeichnet werden muss.

§ 4 Der Fachschaftsrat

- (1) Das grundsätzliche Wesen des FSR wird durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Der FSR kann ein Mitglied je volles Fünfundzwanzig an Fachschaftsangehörigen umfassen (obere Schranke N), muss aber mindestens aus drei Mitgliedern bestehen ($N \geq 3$). Maßgeblich hierfür ist die Summe der Gesamtstudienfälle im A-, B- und C-Fach des Eintrags „Chemie“ der Studierendenzahlen, wie sie zuletzt von der Stabstelle „Planung und Controlling“ der Universität an das Statistische Landesamt gemeldet und vor der den FSR wählenden FSVV veröffentlicht wurden.
- (3) Die dem FSR durch die Universität zur Verfügung gestellten Schlüssel und Einfahrtsgenehmigungen sind innerhalb des FSR nach Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des FSR zu verteilen.
- (4) Soweit die Satzung der Verfassten Studierendenschaft hierzu nichts näher regelt, gehören zu den Aufgaben des FSR im weiteren:
 1. Die Vertretung der Interessen der Fachschaft Chemie gegenüber dem Lehrkörper, den weiteren Organen der Universität und der Öffentlichkeit.
 2. Beratung der Studierenden und Studieninteressierten zu studienrelevanten Themen.
 3. Förderung der studentischen Willensbildung und Partizipation an der Weiterentwicklung

von Lehrinhalten und Studiensituation sowie der sozialen Interessenvertretung. Auf für die Fachschaft wichtige Entwicklungen im Fachbereich soll der FSR die Fachschaft aktiv hinweisen.

4. Versorgung der Fachschaft mit günstigem Labor- und Studienmaterial.
5. Organisation studentischer Festivitäten.
6. Erstellung und Pflege einer Homepage.
7. Information der Studierenden über seine Arbeit durch die zeitnahe Veröffentlichung seiner Sitzungsprotokolle und Archivpflege.
8. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und weiteren Gremien, insbesondere mit dem ZeFaR.
9. Zusammenarbeit mit externen Vereinen, soweit dies zur effizienten Erfüllung der in diesem Absatz angeführten Aufgaben nötig ist. Diese hat gegenüber der Fachschaft transparent zu erfolgen.
10. Rechenschaftsablage über die finanziellen Mittel des FSR, insbesondere Mittel der Verfassten Studierendenschaft, gegenüber Fachschaft und ZeFaR.
11. Vorbereitung der FSVV, auch die einer FSU vorausgehende. Muss die FSVV, auch die einer FSU vorausgehende, einberufen werden, weil die hierfür jeweils notwendige Anzahl an Fachschaftsangehörigen dies schriftlich verlangt, so hat der FSR diese spätestens zehn Vorlesungstage nach Eingang des schriftlichen Verlangens einzuberufen.
12. Durchführung von ergänzenden wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Möglichkeiten dies gestatten.
13. Regelmäßige Überprüfung dieser Ordnung auf Vereinbarkeit mit der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 5 Sitzungen des FSR

Soweit die Satzung der Verfassten Studierendenschaft hierzu nichts näher regelt, gelten für die Sitzungen des FSR die folgenden Regeln:

- (1) Der FSR trifft seine Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsangehörigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Angehörige der Fachschaft ist rede-, stimm- und antragsberechtigt. Der FSR ist beschlussfähig, solange mindestens drei Mitglieder des FSR anwesend sind.
- (2) Die Öffentlichkeit in Absatz 1 beläuft sich auf Angehörige der Fachschaft. Weiteren Personen kann durch Beschluss des FSR Anwesenheit, Rede- und Antragsrecht gewährt werden.
- (3) Über jede Sitzung wird ein öffentliches Protokoll erstellt, das den Sitzungsverlauf nachvollziehbar darstellt. In diesem sind zu jeder Entscheidung die Anzahl der Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen festzuhalten. Das Protokoll soll vor der nächsten regulären Sitzung durch Auslage im Fachschaftsraum und Publikation auf der Homepage veröffentlicht werden. Einen Monat nach der Auslage kann es archiviert werden. Jedem Angehörigen der Fachschaft muss der FSR Einsicht in das Protokollarchiv gewähren.
- (4) Während der Vorlesungszeit sollen Sitzungen wöchentlich durchgeführt werden. Zu Beginn jedes Semesters sollen entsprechende Sitzungstermine durch die Mitglieder des FSR festgelegt werden. Diese können durch Beschluss des FSR abgeändert werden. Der genaue Sitzungstermin (Datum, Uhrzeit und Ort) muss spätestens drei Vorlesungstage vorher festgelegt und durch Aushang im Fachschaftsraum und Publikation auf der Homepage veröffentlicht sein.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit ist spätestens auf der letzten Sitzung der Vorlesungszeit eine Regelung festzulegen, die eine kontinuierliche Arbeit in diesem Zeitraum ermöglicht. Diese muss zumindest eine Sitzung gem. Absatz 4 Satz 4 vorsehen.
- (6) Bei dringendem Bedarf können die Mitglieder des FSR eine Eilsitzung des FSR einberufen. Diese muss spätestens 24 Stunden vorher durch Auslage im Fachschaftsraum und Publikation auf der Homepage angekündigt worden sein. Es gelten die Absätze 1 bis 3 mit

der Maßgabe, dass

1. die Fachschaft spätestens am nächsten Vorlesungstage durch Aushang im Fachschaftsraum und Publikation auf der Homepage über die Durchführung einer Eilsitzung informiert wird,
2. das Sitzungsprotokoll spätestens am übernächsten Vorlesungstage durch Auslage im Fachschaftsraum und Publikation auf der Homepage veröffentlicht wird,
3. die auf einer Eilsitzung getroffenen Entscheidungen auf der nächsten regulären Sitzung nochmal entsprechend Absatz 1 bestätigt werden müssen.

Die Bestätigung der Entscheidungen nach Satz 3 Nummer 3 kann en bloque erfolgen. Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, so gelten etwaige Entscheidungen als nicht getroffen.

§ 6 Wahl des FSR

- (1) Der FSR wird von der FSVV gewählt.
- (2) Jeder Angehörige der Fachschaft hat aktives und passives Wahlrecht. Wahlen in Abwesenheit sind zulässig, sofern eine schriftliche Bewerbung mit Lichtbild vorliegt. Der Wahl soll eine Vorstellung und Befragung die Kandidierenden vorausgehen. Die Wahl muss als Einzelwahl geführt werden, Blockwahlen sind unzulässig. Auf Antrag eines Wahlberechtigten hat die Wahl des FSR geheim zu erfolgen.
- (3) Im Falle der geheimen Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwandt, auf denen die Zahlen von 1 bis K angekreuzt werden können. Diese werden der*dem Wahlleitenden durch den scheidenden FSR zur Verfügung gestellt und sollen zu jeder neuen Wahl die Farbe wechseln. Die Zahlen werden den Kandidierenden durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge zugewiesen, wie sie sich zur Wahl stellen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass für die FSVV klar erkennbar ist, welche Zahl zu welcher*welchem Kandidierenden gehört. Sollte es mehr als K Kandidierende geben, dürfen die fehlenden Zahlen durch die Abstimmenden nach eigenem Ermessen handschriftlich ergänzt werden.
- (4) Bei der Wahl des FSR kann jede*r Wahlberechtigte so viele (N) Stimmen abgeben, wie Plätze zu vergeben sind. Jede*r Wahlberechtigte darf jeder*jedem Kandidierenden aber nur eine Stimme geben oder keine. Gibt es mehr Kandidierende als Plätze im FSR, so sind die N Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Für den Grenzrang erfolgt bei Stimmgleichheit Stichwahl. Jede*r Kandidierende muss, um gewählt zu sein, mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Mitglieder des FSR werden für die Dauer eines Jahres von der FSVV gewählt. Nach Ablauf eines Jahres bleiben sie kommissarisch im Amt, bis ein neuer FSR von der FSVV gewählt worden ist. Falls Mitglieder des FSR vorzeitig aus dem Amt scheiden, kann die FSVV eine Nachwahl vornehmen, um für die verbleibende Amtsperiode die ausscheidenden Mitglieder zu ersetzen.
- (6) Die scheidenden Mitglieder des FSR haben der FSVV gegenüber Rechenschaft über ihr Wirken im FSR abzulegen. Eine Entlastung soll per Blockwahl stattfinden. Auf Antrag kann aber eine Einzelabstimmung stattfinden. Einer formalen Entlastung bedarf es nicht.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung, zuletzt geändert am 12.11.2010, und tritt im Moment der Annahme durch die FSVV am 25.06.2012 in Kraft. Für den weiteren Verlauf dieser Sitzung gilt ferner:
 1. Versammlungsleitung und Protokollführung bleiben für den Rest der Sitzung im Amt.
 2. Die angenommene Tagesordnung gilt weiterhin als angenommen.
- (2) Änderungen dieser Ordnung können nur durch Entscheidung einer FSVV erfolgen, deren vorläufige Tagesordnung und deren zu Sitzungsbeginn nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 angenommene Tagesordnung beide einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthalten.

Diese Ordnung wurde angenommen in der FSVV am 25.06.2012 und ersetzt die bisherige Ordnung vom 26.11.1986 (zuletzt geändert am 12.11.2010).